

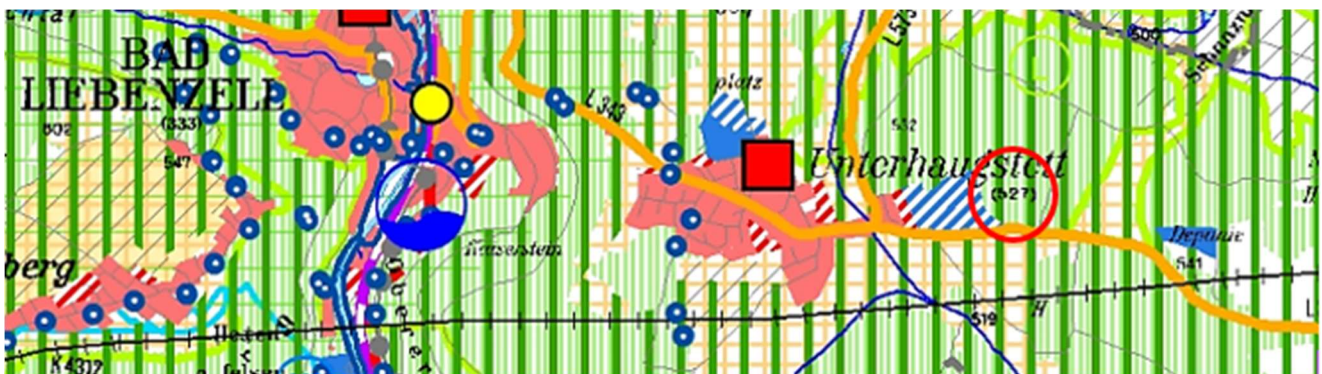


8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs
auf Gemarkung Bad Liebenzell-Unterhaugstett

PLANTEIL UND BEGRÜNDUNG

(ENTWURF)



RÄUMLICHE LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Bad Liebenzell- Unterhaugstett

Regionalverband Nordschwarzwald

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: xx.xx.2023

Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: MLW...): xx.xx.202x

Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg
öffentlich bekannt gemacht: xx.xx.202x

Ausgefertigt:
Pforzheim, den xx.xx.202x

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Thomas Bahnert, ...

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Str. 29 - 31, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231/14784-0, Fax: -11
www.rvnsw.de, sekretariat@rvnsw.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Feststellung der 8. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Bad Liebenzell-Unterhaugstett, vom xx.xx.2023	4
Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom xx.xx.202x	4
Kartenteil	5
Begründung	7
Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (3) ROG i. V. m. § 2a (6) LplG	9
Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans (Monitoring)	9

Anlagen:

1. **Begründung** zum Antrag auf Änderung des Regionalplans Bereich Unterhaugstett
2. **Bedarfsanalyse Gewerbeflächen** zur 8. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald
3. **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs

Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Feststellung der 8. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Bad Liebenzell-Unterhaugstett vom xx.xx.2023

... (Platzhalter)

Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom xx.xx.202x

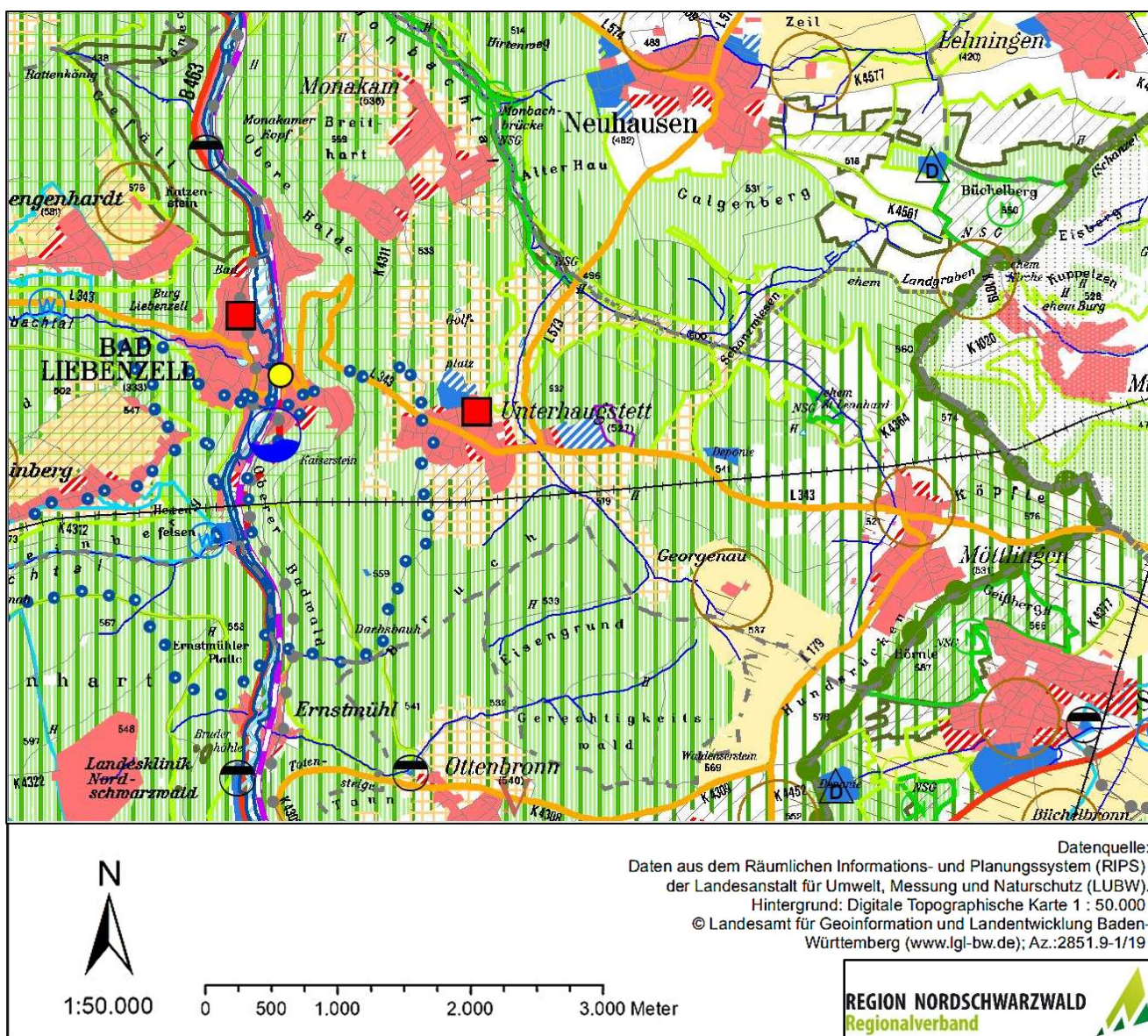
... (Platzhalter)

Kartenteil - Entwurf

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte vom 12.05.2004, verbindlich seit 21.03.2005, einschl. 1., 2., 4., 5. und 6. Änderung sowie der Festlegungen und eines Vorschlags zur Landwirtschaft gemäß Beschluss v. 13.07.2016

8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Bad Liebenzell-Unterhaugstett

gemäß Satzungsbeschluss vom xx.xx.2023



Legende (Auszug)	
	Regionaler Grünzug (Z)
	Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Z/G)
	Bodenschutz (G)
	Gewerbe/Industrie Bestand / in Planung (N)
	Siedlung Bestand / in Planung (N)
	Naturschutzgebiet (N)
	Landschaftsschutzgebiet (N)
	Naturparkgrenze (N)
	Wald (N)
	Regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb (Vorschlag)
	Deponie (N)
	Haltepunkte Bestand (G)
	Straßen-Anschlussstellen Bestand (N)
	Großräumig bedeutsame Straßen (N)
	Regional / Überregional bedeutsame Straßen (N)
	Regional bedeutsame Straßen (N)
	Regional bedeutsame Straßen - Trassenfreihaltung (Z)
	sonstige Straßen und Fahrwege (N)
	Gasfernleitung (N)
	Freileitung (N)

Nachrichtlich:



Bereich, für den bereits eine Abweichung vom Ziel „Regionaler Grünzug“ am 21.12.2018 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt wurde.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die „Begründung zum Antrag auf Änderung des Regionalplans Bereich Unterhaugstett“ der Stadt Bad Liebenzell und des Büros SCHÖFFLER - Stadtplaner/Architekten vom Januar 2023 (Anlage 1) sowie auf die „Bedarfsanalyse Gewerbeflächen“ des Büros SCHÖFFLER vom Mai 2023 (Anlage 2) verwiesen. Die darin genannten Gründe für den Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015 mit der Darstellung des Anlasses für die beantragte Teilrücknahme des Regionalen Grünzuges im Umfang von ca. 3,8 ha und der gegebenen Rahmenbedingungen, der Begründung des Bedarfs für die anlassgebende gewerbliche Entwicklung und der Eilbedürftigkeit/Dringlichkeit für die Änderung noch vor der bereits in Planung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der Darstellung der Alternativenprüfung sind nachvollziehbar, plausibel und werden vollinhaltlich mitgetragen.

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG) Baden-Württemberg ist bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch/menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft) und auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Eine Einschätzung zum speziellen Artenschutz ist erfolgt und im Umweltbericht in einem eigenen Tabellenabschnitt dokumentiert (dort Seiten 8 und 10). Der Umweltbericht (UB) ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs beigelegt (Anlage 3).

Wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung zur 8. Änderung des Regionalplans ist, dass bei Realisierung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand zwar mit erheblichen Auswirkungen der Planung auf verschiedene Schutzgüter gerechnet werden muss. In der zusammenfassenden Bewertung des Umweltberichts (UB Seite 12) wird allerdings festgestellt, dass unter Einhaltung der im UB beschriebenen Minimierungsmaßnahmen gegenüber einer gemäßigten gewerblichen Bebauung keine Einwände bestehen, und dass die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Klima und Landschaftsbild/Erholung sowie weitere Planungsempfehlungen im Umweltbericht zum (später folgenden) Bebauungsverfahren vertieft zu betrachten bzw. zu bearbeiten sind. Auch werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebietes erforderlich, wobei voraussichtlich auch auf Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Liebenzell zurückgegriffen wird.

Insgesamt stellt der UB fest, dass der Eingriff kompensierbar ist. Die großräumige Funktion des Regionalen Grünzuges bleibt bei Umsetzung des 2. BA der geplanten Gewerbegebiets-Erweiterung und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn die im Umweltbericht genannten Voraussetzungen erfüllt werden und für den Wegfall des Grünzuges im Umfang von 3,8 ha bei Unterhaugstett bei der Fortschreibung des Regionalplans ein Grünzug-Ausgleich durch die Fläche V3 westlich von Bad Liebenzell-Beinberg mit einer Größe von ca. 10 ha geschaffen wird (Seite 7 des UB).

Eine Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde liegt noch nicht vor. Das Vorliegen dieser Erklärung ist bis zur Beschlussfassung der 8. Änderung des Regionalplans als Satzung vorzugswürdig. Andernfalls muss die Inaussichtstellung der Erteilung der Waldumwandlungserklärung vorliegen (UB Seite 12). Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Änderungen der Plansätze des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind nicht erforderlich, da sich die Änderung ausschließlich auf die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 bezieht.

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (3) ROG i. V. m. § 2a (6) LplG

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG ist dem Regionalplan (bzw. der Änderung des Regionalplans) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 9 i.V.m. § 2a des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG) vor, dass bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen ist. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Änderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigefügt. Die Aussagen des Umweltberichts wurden in die Abwägung miteinbezogen.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ergänzt.

Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der Begründung genannten Maßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aufgrund der Durchführung des Planänderung auf die Umwelt (Monitoringmaßnahmen) sollen insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln, um die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe zu schaffen.

Die Zusammenstellung der Monitoringmaßnahmen erfolgte in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde, das im Rahmen der Raumbewachung für die Überwachung zuständig ist (§ 2a Abs. 6 LplG bzw. § 11 Abs. 3 ROG und § 9 Abs. 4 ROG i.V.m. § 28 Abs. 4 LplG). Bei der 8. Änderung des Regionalplans 2015 ist insbesondere zu überwachen, wie sich die Teilrücknahme des Regionalen Grünzuges für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Egarten“, BA 2, auf die Funktion des Grünzuges unter Berücksichtigung der für den Raum relevanten Umweltziele auswirkt. Der Schwerpunkt der Überwachung auf Ebene der Regionalplanung soll auf kumulativen Wirkungen liegen. Im Falle der 8. Änderung des Regionalplans 2015 bietet sich als Indikator der Umweltüberwachung die Flächeninanspruchnahme des Regionalen Grünzuges an. Die Überwachung erfolgt dabei im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans durch den Regionalverband

Nordschwarzwald. Treten deutliche Verschlechterungen des Umweltzustandes ein, sind Maßnahmen in Rücksprache mit der Stadt Bad Liebenzell zu ergreifen. Der Regionalverband wird die höhere Raumordnungsbehörde über die jeweiligen Ergebnisse unterrichten.

Im Zuge der Abschichtung werden der Umsetzungsstand der Planung als auch die konkreten Auswirkungen auf die Umweltziele in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren überwacht.

Das Monitoring wird noch mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt.